

## Allgemeine Vorbemerkungen

Nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 GemHVO n.F. sind dem Haushaltsplan beizufügen

(...)

8. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen sowie der Anstalten des öffentlichen Rechts und der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden.

Die bisherige Bestimmung nach § 1 Abs. 2 Nr. 9 GemHVO a.F.

8. die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden

wird in o.g. neuer Fassung unter 8. dargestellt

sowie

9. eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit den neuesten Jahresabschlüssen der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist

wird aufgehoben.

In Anlehnung an die neue Gesetzesgrundlage enthält Band II des Haushaltsplans 2014 jedoch weiterhin die bisherige Gliederung der Anlagen und trägt somit dem gesetzlich vorgeschriebenen Mindestmaß in vollem Umfang Rechnung. Wie es die ergänzende Gesetzesbegründung zu o.g. neuer Vorschrift vorsieht, enthält der Entwurf eine eingeschränkte Darstellung der Beteiligungen von Einrichtungen und Unternehmen mit mehr als 50 v.H.

